

Sitzung vom 5. April 2006

**518. Anfrage (Dispensation von obligatorischen Schulfächern
aus religiösen Motiven)**

Kantonsrat Claudio Schmid, Bülach, hat am 23. Januar 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Ein neunjähriges Mädchen in der Berner Gemeinde Stettlen wird vom obligatorischen Schwimm- und Sexualunterricht dispensiert. Im Weiteren darf es nur teilweise turnen und nicht in das Schullager mit der Klasse. Ihre Eltern, strenggläubige Muslime und seit einem Jahr als Asylanten aus Libyen in der Schweiz, haben dies aus religiösen Gründen verlangt. Die lokale Schulbehörde bewilligte diese Gesuche. Die Schulgemeinde Stettlen stützt sich auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts. Der Bundesgerichtsentscheid (BE 119 Ia 178) zum Thema Dispensation von Muslimen aus obligatorischen Schulfächern stammt aus dem Jahr 1993. Die zu beurteilende staatsrechtliche Beschwerde gegen den Regierungsrat des Kantons Zürich ist über zwölf Jahre alt.

Im Zusammenhang mit diesem jüngsten Vorkommnis ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, wonach verfassungsmässige Rechte nicht von der Erfüllung verfassungsmässiger Pflichten entbinden? Wie beurteilt die Regierung den Bundesgerichtsentscheid zur Dispensation von muslimischen Mädchen aus obligatorischen Schulfächern aus heutiger Sicht?

2. Handelt es sich beim Besuch des Schwimmunterrichts um eine verfassungsmässige Pflicht? Handelt es sich bei der Teilnahme am Thema Sexualekunde im obligatorischen Unterricht um eine verfassungsmässige Pflicht?

3. In einer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage (KR-Nr. 302/2003) bekundet die Regierung einen rücksichtsvollen Umgang unter den verschiedenen Kulturen. Ein Kopftuchverbot, wie es verschiedene EU-Länder einführen, kam nicht in Erwägung. Wie sieht die diesbezügliche Haltung der Regierung zum heutigen Zeitpunkt aus? Kommt die Regierung auf einen Verbotsentscheid zurück?

4. Viele Integrationsmassnahmen der letzten Jahre zeigen kaum Wirkung. Die Abwehrhaltung der Schweizerinnen und Schweizer gegenüber Migrant*innen steigt. Die Jugendkriminalität nimmt kontinuierlich zu.

Integrative Massnahmen durch gutes Zureden und durch die Tolerierung von diskriminierender Ausübung religiöser Gebote wirken sich kontraproduktiv auf Integrationsbemühungen aus. Teilt die Regierung diese Auffassung?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudio Schmid, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss Art. 15 der Bundesverfassung (BV, SR 101) gehören die Glaubens- und Gewissensfreiheit und der Anspruch auf Grundschulunterricht (Art. 19 BV) zu den verfassungsmässigen Grundrechten. Die Religionsfreiheit gibt dem Einzelnen das Recht, seine Glaubensansichten ohne staatliche Beeinflussung in allen Bereichen zu leben und seinen Glauben zu praktizieren. Grundrechte können eingeschränkt werden, sofern es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt, die Einschränkung im öffentlichen Interesse und verhältnismässig ist (Art. 36 BV).

Der Grundschulunterricht umfasst nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht, da dessen Besuch obligatorisch ist (Art. 62 Abs. 2 BV). Deshalb gilt im kantonalen Schulrecht der Grundsatz, dass alle Schülerinnen und Schüler den Unterricht gemäss Lehrplan regelmässig zu besuchen haben. Eltern und Schulbehörden sorgen dafür, dass die Kinder diese Pflicht erfüllen. Nur wenn zureichende Gründe vorliegen, kann ein schulpflichtiges Kind vom Unterricht dispensiert werden.

Höchstrichterliche Grundsatzentscheide liefern den rechtsanwendenden Behörden Orientierungshilfen und setzen Leitplanken. Der Entscheid des Bundesgerichts von 1993 erachtete – entgegen dem Entscheid des Regierungsrates in dieser Sache – eine Dispensation vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen als verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Ob das Bundesgericht heute anders entscheiden würde, kann der Regierungsrat nicht beurteilen.

Zu Frage 2:

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0) sorgen die Kantone an den Volksschulen für einen ausreichenden und obligatorischen Turn- und Sportunterricht. Nach kantonalzürcherischem Lehrplan bildet Schwimmen einen Teil des obligatorischen Sportunterrichts. Die Lernziele halten fest, dass alle Kinder und Jugendlichen im Kanton Zürich in der Lage sind, im Wasser eine kurze Strecke schwimmend zurückzulegen. Diese Ziele werden schwerpunktmässig in der Unterstufe der Primar-

schule verfolgt. In der Mittelstufe und auf der Sekundarstufe findet nur noch wenig Schwimmunterricht statt. Der islamische Glaube verlangt eine Bedeckung des weiblichen Körpers erst von der Pubertät an, sodass nur in wenigen Einzelfällen aus religiösen Gründen um eine Dispensation vom Schwimmunterricht ersucht wird. In einer solchen Situation wird seitens der Lehrpersonen im gemeinsamen Gespräch mit den Eltern nach Lösungen gesucht. Mit der Anordnung einer Ganzkörperbekleidung kann religiös motivierten Moralvorstellungen weitgehend entsprochen werden. Dispensationen vom Turnunterricht aus religiösen Gründen werden grundsätzlich nicht gewährt. In Lebenskunde und in Realien greift der Lehrplan der Primarschule Themen wie Freundschaft, Liebe und Sexualität auf. Da es sich dabei um sensible Unterrichtsinhalte handelt, die eng mit religiös-moralischen Wertvorstellungen verknüpft sind, hat die Lehrperson sorgfältig und einfühlsam vorzugehen. Der Sexualunterricht auf Sekundarstufe ist für alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich obligatorisch. Eine Dispensation auf Wunsch der Eltern ist im Ausnahmefall möglich. Dies liegt, unabhängig von der Glaubens- und Gewissensfreiheit, darin begründet, dass Eltern in Erziehungsfragen die Hauptverantwortung tragen und diese beanspruchen können. Die AIDS-Aufklärung ist in jedem Fall obligatorisch.

Zu Frage 3:

Wie bereits bei der Beantwortung der Anfrage betreffend Kopftuchverbot in zürcherischen Schulen (KR-Nr. 302/2003) ausgeführt wurde, ist es im Zusammenhang mit Bekleidungs Vorschriften bis anhin zu keinen nennenswerten schulischen Konflikten gekommen. An dieser Situation hat sich nichts geändert. Es drängen sich deshalb keine Vorschriften über das Tragen von religiös motivierten Bekleidungen auf.

Zu Frage 4:

Die Integrationsarbeit der öffentlichen Schulen ist grundsätzlich erfolgreich. Sie besteht nicht aus Zureden, sondern darin, dass Kinder und Jugendliche während elf und mehr Jahren in unseren Kindergärten und Schulen gemeinsam lernen und zusammenleben. Alle lernen die deutsche Sprache, haben eine gemeinsame Allgemeinbildung und lernen die grundlegenden Regeln des Zusammenlebens kennen. Die meisten jungen Menschen der zweiten Einwanderergeneration sind besser in die schweizerische Gesellschaft integriert als ihre Eltern der ersten Generation.

Heute noch ungelöste Probleme betreffen in erster Linie die oftmals mangelhaften Deutschkenntnisse von Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Gegenüber ihren gleichaltrigen Kolleginnen und Kollegen aus einheimischen Familien haben sie schlechtere Chancen auf Schulerfolg

und Lehrstellen. Die Ursachen für diese Probleme sind jedoch nicht in der Religionszugehörigkeit zu suchen, sondern hängen mit der Länge des Aufenthalts in der Schweiz, mit der Bildungsnähe oder -ferne der Eltern und der Qualität der Förderung an den Schulen zusammen.

Die Bestimmungen des neuen Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (ABI 2005, 193) ermöglichen eine verstärkte Förderung der Integration, der Sprachkompetenzen und des Schulerfolgs von jungen Menschen mit Migrationshintergrund. Unverzichtbarer Bestandteil der Integrationsarbeit der Schulen ist es, allen Kindern und Jugendlichen die grundlegenden gemeinsamen Werte unserer Gesellschaft zu vermitteln. Dazu gehören Respekt gegenüber den Mitmenschen, gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien, Dialogfähigkeit und Solidarität und die Gleichstellung der Geschlechter. Zu den wichtigen gemeinsamen Werten gehört auch die Toleranz gegenüber unterschiedlichen religiösen Anschauungen. Eine Kultur des Respekts und der Toleranz in den Schulen ist nötig, um Abwehrhaltungen auf allen Seiten abzubauen und den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft zu fördern. Dazu gehört aber auch, dass für alle Schülerinnen und Schüler die gleichen Rechte und Pflichten gelten und die gemeinsamen Regeln auch durchgesetzt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi